

Satzung (des) Verein(s) der Freunde der Ludwig-Cauer-Grundschule

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen:
Verein der Freunde der Ludwig-Cauer-Grundschule
- 1.2 Sitz des Vereins ist Berlin-Charlottenburg
- 1.3 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- 1.4 Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist zu beantragen.
- 1.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.2 Diese Zwecke bestehen in der Förderung der Erziehung durch ideelle und finanzielle Unterstützung der Arbeit an der Ludwig-Cauer-Grundschule.
- 2.3 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. Unterstützung der Arbeitsgemeinschaften
 2. Aufbau und Betreuung einer Schülerbibliothek
 3. Beschäftigung von Honorarkräften (z.B. Schulstation, Cafeteria, Fortbildungen, Seminare)
 4. Erweiterung der Kommunikationsmedien der Schule
 5. Unterstützung von Schulgarten, Aquarien, Lehrküchen und Schulstation
 6. Unterstützung von Maßnahmen zur Integration von Schülern/innen nichtdeutscher Herkunftssprache

§ 3 Mittel

- 3.1 Die erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden aufgebracht.
- 3.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3.3 Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen will.
- 4.2 Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
 - Ordentliche Mitglieder sind zur regelmäßigen Beitragszahlung verpflichtet. Sie üben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht aus.
 - Die fördernden Mitglieder sind zu einer regelmäßigen Beitragszahlung nicht verpflichtet. Sie können den Verein durch freiwillige Zahlungen sowie in ideeller Hinsicht unterstützen. Sie besitzen kein Stimmrecht.
- 4.3 Beitragsanträge sind formlos schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- 4.4 Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod
Die Mitgliedschaft juristischer Personen endet mit Löschung im Register.

- 4.5 Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Ein Geschäftsjahr entspricht einem Kalenderjahr. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.
- 4.6 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten schwerwiegend gegen die Ziele der Vereinssatzung verstößt oder länger als sechs Monate mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- 5.1 Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres festgelegt.
- 5.2 Der Jahresbeitrag ist zu Beginn, spätestens bis zum 31.3. des Geschäftsjahres, fällig. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen monatliche Zahlungen einräumen.
- 5.3 Bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr ist ein anteiliger Jahresbeitrag zu zahlen.
- 5.4 Der Vorstand kann beschließen, dass einem Mitglied aus besonderem Grund Beiträge gestundet, reduziert oder erlassen werden können.
- 5.5 Spenden können darüber hinaus von Mitgliedern und Nichtmitgliedern geleistet werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand wird auf die Dauer von 1 Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt – Wiederwahl ist möglich. Der amtierende Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- 7.2 Der Vorstand besteht aus
1. dem/der Vorsitzenden
 2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem/der Schatzmeister/in
- 7.3 Der Vorstand kann durch Zuwalten ausscheidende Vorstandsmitglieder ergänzen; die Wahl muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- 7.4 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen und Unterschriften sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister – jeder unabhängig voneinander – berechtigt.
- 7.5 Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind.
- 7.6 Über jede Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Jedes Protokoll ist von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- 7.7 Der Vorstand beschließt insbesondere über
- a) die Verwendung der für die Umsetzung des Vereinszwecks zur Verfügung stehenden Mittel
 - b) Maßnahmen, die im Interesse des Vereins liegen
 - c) die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern (§ 4)
- 7.8 Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er/sie leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorstandes.

- 7.9 Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung im Rahmen eines Jahresberichts über seine Tätigkeiten und insbesondere über die Verwendung der Vereinsmittel und den Bestand des Vereinsvermögens Rechenschaft abzulegen.
- 7.10 Die Vorstandstätigkeit erfolgt ehrenamtlich. Mitgliedern des Vorstandes werden lediglich notwendige Auslagen aus Vereinsmitteln erstattet. Eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder besteht nicht, wenn im Auftrag des Vereins Verpflichtungen eingegangen werden.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 8.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Sie soll im ersten Quartal des neuen Jahres durchgeführt werden.
- 8.2 Der Vorstand hat die Einladung zur Mitgliederversammlung unter Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich vorzunehmen.
- 8.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen; ebenso kann der Vorstand nach eigenem Beschluss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter geleitet.
- 8.5 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- die Wahl des Schriftführers
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Wahl von 2 Rechnungsprüfern
 - die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes mit Rechnungsunterlagen

- e) die Entgegennahme des Prüfungsberichts der Rechnungsprüfer
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) die Festlegung der Höhe des Mitgliedbeitrages
 - h) Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins
 - i) Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszwecks und andere Satzungsänderungen
 - j) die Auflösung des Vereins
- 8.6 Anträge zur Beschlussfassung müssen mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich vorliegen.
- 8.7 Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung.
- 8.8 Abstimmung erfolgt in geheimer Stimmabgabe, wenn ein Mitglied es beantragt.
- 8.9 Beschlüsse werden mit Ausnahme der in § 10 genannten Fälle mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht mitgezählt.
- 8.10 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 8.11 Jedes ordentliche Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.

§ 9 Rechnungsprüfung

- 9.1 Die Rechnungsprüfer prüfen mindestens einmal im Geschäftsjahr die Kassen- und Rechnungsführung, insbesondere die Belege.

- 9.2 Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 10 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

- 10.1 Anträge auf Satzungsänderungen, die auf Änderung des Vereinszwecks oder auf Auflösung des Vereins gerichtet sind, können vom Vorstand oder von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich gestellt werden. Über die Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die erste zur Beschlussfassung über derartige Anträge einberufene Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sind. Andernfalls ist binnen einer Frist von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, deren Beschlussfähigkeit unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder ist. Hierauf ist bei der Einladung besonders hinzuweisen.
- 10.2 Satzungsänderungsanträge bedürfen zu ihrer Annahme der Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- 10.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Ludwig-Cauer-Grundschule, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die Ansprüche des Vereins und gegen den Verein ist das Amtsgericht Berlin-Charlottenburg

Berlin, den 18.4.2000
geändert durch Beschluss vom 12.9.2000 und vom 25.9.2012